

20.03.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - K - Wizu **Punkt ...** der 761. Sitzung des Bundesrates am 30. März 2001

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften**A.****Der federführende Rechtsausschuss**
empfiehlt dem Bundesrat,zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:**1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 651g Abs. 1 Satz 2 BGB)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 651g Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"§ 174 ist nicht anzuwenden."

Begründung:

Der Bundesgerichtshof (vgl. NJW 2001, 289) hat entschieden, dass bei der Anmeldung von Ersatzansprüchen des Reisevertragsrechts gemäß § 651g Abs. 1 Satz 1 BGB die Vorschrift des § 174 BGB entsprechend anzuwenden ist. Danach ist die Anmeldung, wenn sie von einem Bevollmächtigten vorgenommen wird und die Vollmacht nicht durch Vorlage einer Original-Vollmachtsurkunde innerhalb der Monatsfrist nachgewiesen wird, unwirksam.

Im Interesse des Verbraucherschutzes ist es angemessen und im Sinne des mit dem Reisevertragsrecht verfolgten Interessenausgleichs geboten, dass nicht schon das bloße Fehlen einer Vollmachtsurkunde im Original bei sonst

Ausgeliefert am 20. MRZ. 2001

...

(noch Ziffer 1)

fristgerechter Anmeldung von Ansprüchen zum Rechtsverlust führt. Dies wird erreicht, wenn die - unmittelbare oder analoge - Anwendung der Vorschrift des § 174 BGB ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Eine zeitnahe Sachaufklärung bleibt auch bei einer solchen Regelung möglich. Werden Ansprüche von einem Bevollmächtigten geltend gemacht und hat der Reiseveranstalter Zweifel an der Bevollmächtigung, so bleibt es ihm unbenommen, den Nachweis der Vollmacht zu verlangen. Das eigene Interesse des Reisenden an rascher Bearbeitung ist hinreichende Gewähr dafür, dass die Vorlage der Vollmacht nicht verzögert wird.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (651l Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 § 651l Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Aufenthalt" die Wörter "des Gastschülers" einzufügen.

Begründung:

Nach der Terminologie des Reiserechts ist der Reisende der Vertragspartner des Reiseveranstalters. Der Reisende ist aber nicht immer die Person, die tatsächlich auch an der Reise teilnimmt. Beim internationalen Gastschulaufenthalt können daher Reisende im Sinne des Gesetzes sein die Eltern des Schülers, die den Vertrag im eigenen Namen abschließen, oder der Schüler selbst, der an dem Gastschulaufenthalt teilnimmt, oder eine dritte Person. Der Antrag trägt diesem Befund Rechnung, indem er diejenige Person, die tatsächlich an der Reise teilnimmt, für den Gastschulaufenthalt gesetzlich definiert. Auf diese Definition kann dann in den weiteren Bestimmungen zum Gastschulaufenthalt (§ 651l Abs. 2 und 3 BGB-E) zurückgegriffen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 651l Abs. 1 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 § 651l Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie gelten auch für einen Reisevertrag, der mit einem kürzeren Aufenthalt des Gastschülers im Aufnahmeland oder mit der geregelten Durchführung eines Praktikums verbunden ist, wenn dies vereinbart ist."

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die Vorschriften über Gastschulaufenthalte enthalten auch für Gastschulaufenthalte unter drei Monaten und für Praktikumsaufenthalte eine sinnvolle und praktische Regelung. Sie muss in diesen Fällen nicht zwingend gelten. Die Vertragsparteien sollten aber andererseits auch in diesen Fällen die Möglichkeit haben, die Geltung der Vorschriften über Gastschulaufenthalte zumindest vertraglich vereinbaren zu können. Wegen des zu Gunsten des Reisenden zwingenden Reiserechts (§ 651m BGB) ist diese Regelung geboten, da den Gastschüler beim Gastschulvertrag besondere Mitwirkungspflichten treffen (§ 651l Abs. 2 Satz 2 BGB-E), die einer vertraglichen Vereinbarung der Geltung des § 651l BGB-E entgegenstehen würden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 651l Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 § 651l Abs. 2 Satz 1 ist in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort "Reisenden" durch das Wort "Gastschülers" zu ersetzen.

Begründung:

Der Reisende im Sinne des Reiserechts ist nicht notwendig die Person, die tatsächlich die Reise antritt. Gemeint ist in § 651l Abs. 2 Satz 1 BGB-E aber jeweils nur derjenige, der tatsächlich an der Reise teilnimmt, also der Gastschüler. Der Begriff des Gastschülers soll bereits mit dem Antrag zur Änderung des § 651l Abs. 1 Satz 1 BGB-E eingeführt werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 651l Abs. 2 Satz 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das zu begrüßende Ziel des § 651l Abs. 2 Satz 2 BGB-E, den Gastschüler zur aktiven Mitwirkung am Gelingen des Gastschulaufenthalts anzuhalten, in einer rechtlich zutreffenderen Form geregelt werden kann.

Begründung:

Auch in § 651l Abs. 2 Satz 2 BGB-E ist offensichtlich der Gastschüler gemeint. Sind aber nicht der Gastschüler sondern beispielsweise die Eltern des Gastschülers Vertragspartner des Reisevertrages, führt die vorgeschlagene Fassung des § 651l Abs. 2 Satz 2 BGB-E dazu, dem nicht unmittelbar am

(noch Ziffer 5)

Vertrag beteiligten Gastschüler vertragliche Pflichten aufzuerlegen. Dies erscheint nicht systemgerecht.

Außerdem erscheint es fraglich, ob dem Reiseveranstalter ein durchsetzbarer Anspruch gegen den Gastschüler zustehen soll, mit dem er den Schulbesuch im Aufnahmeland erzwingen kann.

Es sollte entweder nur eine gesetzliche Obliegenheit des Gastschülers vorgesehen werden, die er im eigenen Interesse für einen erfolgreichen Gastschulaufenthalt zu erbringen hat. Oder der Reisende als Vertragspartner des Reiseveranstalters wird verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Gastschüler im erforderlichen Maße mitwirkt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 651l Abs. 3 Nr. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 § 651l Abs. 3 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Namen und Anschrift der für den Gastschüler nach Ankunft bestimmten Gastfamilie,"

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehenen Wörter "nach Ankunft vorgesehenen Gastfamilie" könnten so verstanden werden, dass es sich bei der Mitteilung lediglich um eine Prognose des Veranstalters handelt (im Sinne von "voraussichtliche", "in Aussicht genommene" oder "geplante" Gastfamilie). Der Gastschüler könnte dann noch bis zum tatsächlichen Reisebeginn einer anderen Gastfamilie (möglicherweise in einer ganz anderen Region des Aufnahmelandes) zugewiesen werden. Die vorgeschlagene Formulierung bringt die Verbindlichkeit der Bestimmung der ersten Gastfamilie besser zum Ausdruck. Gleichzeitig wird, wie schon in § 651l Abs. 2 BGB-E, der Begriff des "Reisenden" durch den des "Gastschülers" ersetzt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 651l Abs. 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 § 651l ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Der Reisende kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen. Kündigt der Reisende, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Er ist verpflichtet, die in Folge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den

(noch Ziffer 7)

Gastschüler zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reisenden zur Last. Die §§ 651e und 651j bleiben unberührt."

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung sagt nicht, wie der Gastschulaufenthalt nach einer Kündigung durch den Reisenden nach § 651l Abs. 4 Satz 1 BGB-E abgewickelt wird. Regelmäßig wird sich jedoch der Gastschüler im Zeitpunkt der Kündigung im Ausland befinden. Es muss daher sein unverzüglicher Rücktransport sichergestellt werden. Die vorgeschlagene Formulierung enthält eine klare Regelung über die Abwicklung des vom Reisenden nach § 651l Abs. 4 BGB-E gekündigten Gastschulvertrages. Sie orientiert sich dabei an der Regelung des § 651e Abs. 4 BGB, die entsprechend der abweichenden Interessenlage bei § 651l Abs. 4 BGB-E modifiziert wird.

Die im Entwurf enthaltene Ausnahmeregelung für den Fall, dass der Kündigungsgrund weder vom Reiseveranstalter zu vertreten noch auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, hat keinen Anwendungsbereich. Der Vorrang der Vorschriften über Reisemängel und der Kündigung wegen höherer Gewalt ergibt sich aus der Bestimmung, dass §§ 651e und 651j BGB unberührt bleiben. Soweit der Antrag dazu führt, dass der Reisende bei einem Reisemangel zunächst Abhilfe verlangen muss (§ 651e Abs. 2 BGB), bevor er den Vertrag kündigen kann, ist dies sachgerecht. Andernfalls könnte diese Regelung umgangen werden.

Aus redaktionellen Gründen werden die unberührt bleibenden Vorschriften in der Reihenfolge des Gesetzes genannt.

8. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 4 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 4 Nr. 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern (in der Fassung des Entwurfs) genannten Informationspflichten des Reiseveranstalters nicht immer auch gegenüber den gesetzlichen Vertretern des minderjährigen Reisenden bestehen sollten.

Begründung:

Es darf in diesem Zusammenhang keinen Unterschied machen, ob der Gastschüler selbst Reisender ist oder seine gesetzlichen Vertreter. Nach der jetzigen

(noch Ziffer 8)

Konzeption hängt es letztlich von der Ausgestaltung der Vertragsformulare durch die Reiseveranstalter und der darin vorgesehenen Bestimmung des Vertragspartners ab, wem gegenüber der Reiseveranstalter seinen Informationspflichten nachkommen muss. Das Sorgerecht verlangt aber unabhängig von der zivilrechtlichen Ausgestaltung des Gastschulvertrages, dass die gesetzlichen Vertreter über alle wesentlichen Vorgänge während des Gastschulaufenthalts informiert werden.

9. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 4 Nr. 1 und 3 der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern)

In Artikel 3 Nr. 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Wörter "Schüler oder der Schülerin" durch das Wort "Gastschüler" zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 sind die Wörter "Schülers oder der Schülerin" durch das Wort "Gastschülers" zu ersetzen.

Begründung:

Der Antrag greift die für § 651l Abs. 1 und 2 BGB-E vorgeschlagene Terminologie auf und vereinheitlicht diese.

B.

10. **Der Ausschuss für Kulturfragen
und der Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.